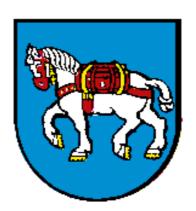
Cumoin da Lantsch

Gemeinde Lantsch/Lenz



140

Feuerwehrgesetz

NHALTSVERZEICHNIS			Seite
I.	ALLGEMEINES		3
	Art. 1	Allgemeines	3
	Art. 2	Geltungsbereich	3
		Übergeordnetes Recht	3
	Art.4	Aufgaben	3
II.	FEUERWEHRDIENSTPFLICHT		3
	Art. 5	Grundsatz	3
	Art. 6	Dienstdauer	3
	Art. 7	Dienstleistung	3
	Art. 8	Tauglichkeit	4
	Art. 9	Einteilung	4
	Art. 10	Weiterausbildung	4
	Art. 11	Sollbestand	4
	Art. 12	Befreiung vom aktiven Dienst	4
III.	PFLICHTERSATZ		4
	Art. 13	Grundsatz	4
	Art. 14	Befreiung vom Pflichtersatz	4
	Art. 15	Festsetzung des Pflichtersatzes	5
	Art. 16	Verwendung	5
IV.	ORGANISATION		5
	Art. 17	Oberaufsicht	5
	Art. 18	Aufgaben und Zuständigkeit	5
		Gemeindepersonal	5
	Art. 20	Übungsobjekt	5
	Art. 21	Alarmierungspflicht	5
	Art. 22	Alarmierung	5
	Art. 23	Versicherung	6
V.	BESOLDUNG UND BUSSEN		6
	Art. 24	Besoldung/Bussen	6
VI.	RECHTSMITTEL		6
	Art. 25	Rechtsmittel	6
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN		6
	Art. 26	Inkraftsetzung	6
ANHANG 1	Vereinbarung zwischen Gemeinde Vaz/Obervaz und Lantsch/Lenz		
ANHANG 2	Betriebsreglement der Feuerwehr der Gemeinde Vaz/Obervaz		

Die Gemeinde Lantsch/Lenz erlässt aufgrund von Art. 3 und 26 des Brandschutzgesetzes Graubünden dieses Feuerwehrgesetz.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Allgemeines

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen. Die Gemeinde Lantsch/Lenz kann sich zur Ausübung des Feuerwehrwesens mit anderen Gemeinden zusammenlegen. Ab 1.1.2011 wird die Aufgabe vertraglich und gegen Entgelt an die Nachbargemeinde Vaz/Obervaz abgegeben.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Lantsch/Lenz fest.

Art. 3 Übergeordnetes Recht

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften des Brandschutzgesetzes Graubünden und die dazugehörende Verordnung, sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art.4 Aufgaben

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

II. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

Art. 5 Grundsatz

Feuerwehrpflichtig sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Lantsch/Lenz.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungsbewilligung.

Art. 6 Dienstdauer

Die Feuerwehrpflicht beginnt in dem Jahr, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet in dem Jahr des erfüllten 45. Altersjahres. In diesem Rahmen kann der Gemeindevorstand je nach Bedarf Regelungen treffen.

Art. 7 Dienstleistung

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung der Pflichtersatzabgabe.

Art. 8 Tauglichkeit

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Art. 9 Einteilung

Es besteht kein Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

Bei der Einteilung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen sowie die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz mit zu berücksichtigen. Bei ungenügendem Einsatz kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Art. 10 Weiterausbildung

Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

Art. 11 Sollbestand

Der Gemeindevorstand legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach den Weisungen der Gebäudeversicherung Graubünden, sowie nach der vertraglichen Vereinbarung mit der Nachbargemeinde Vaz/Obervaz.

Art. 12 Befreiung vom aktiven Dienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbart werden
- Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören
- Personen, mit nachweisbarer geistiger oder k\u00f6rperlicher Behinderung
- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- werdende, stillende Mütter

III. PFLICHTERSATZ

Art. 13 Grundsatz

Feuerwehrpflichtige, die weder in der eigenen Feuerwehrorganisation noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben iährlich einen Pflichtersatz zu entrichten.

Art. 14 Befreiung vom Pflichtersatz

Von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit sind:

- Gemeindevorstand
- Geistliche oder Ordenspersonen
- Angehörige der Kantonspolizei
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- Werdende oder stillende Mütter
- Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten

Der Gemeindevorstand kann in dringenden Fällen weitere Personen vom Pflichtersatz befreien.

Art. 15 Festsetzung des Pflichtersatzes

Die Pflichtersatzabgabe beträgt 1% des steuerbaren Einkommens, im Minimum Fr. 100.-- und im Maximum Fr. 500.--. In diesem Rahmen kann der Gemeindevorstand je nach Bedarf Regelungen treffen.

Art. 16 Verwendung

Die Pflichtersatzabgabe wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen verwendet.

IV. ORGANISATION

Art. 17 Oberaufsicht

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.

Art. 18 Aufgaben und Zuständigkeit

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 6
- 2. Rekrutierung der AdF-Kandidaten aufgrund von Art. 9 zuhanden des Feuerwehrkommandos
- 3. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr nach Art. 11
- 4. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 12
- 5. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15
- 6. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind

Art. 19 Gemeindepersonal

Der Werkmeister oder eine Stellvertretung hat sich im Schadenfall sofort beim Platzkommandanten zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommando.

Der Werkmeister kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft der Hydranten, Schieber, Pumpen, Steuerungen sowie die weiteren Löscheinrichtungen. Allfällige Mängel sind umgehend zu beheben oder dem Feuerwehrkommando zu melden.

Art. 20 Übungsobjekt

Die Hausbewohner bzw. Hauseigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr bis 21.45 Uhr Zutritt zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 21 Alarmierungspflicht

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Art. 22 Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

Art. 23 Versicherung

Die Gemeinden haben für die Haftung für Personen- und Sachschäden infolge von Feuerwehrdiensten eine Versicherung abzuschliessen.

Sie haben dafür zu sorgen, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheit im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind.

V. BESOLDUNG UND BUSSEN

Art. 24 Besoldung/Bussen

Dienstpflichtige aus der Gemeinde Lantsch/Lenz, welche in der Feuerwehr Vaz/Obervaz aktiven Dienst leisten, unterstehen in Bezug auf die Besoldung, Entschuldigungswesen, den Disziplinarbussen sowie der damit verbundenen Rechtsmittelbelehrung der Gesetzgebung von Vaz/Obervaz.

VI. RECHTSMITTEL

Art. 25 Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes von Lantsch/Lenz kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Inkraftsetzung

Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Graubünden tritt dieses Gesetz am 01.01.2011 in Kraft.

Beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12.12.2010.

Der Gemeindepräsident:
Signiert Simon Willi
Der Gemeindeschreiber:
Signiert Ursin Fravi

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom 11.06.2012 genehmigt.

Chur, 11.06.2012

Gebäudeversicherung Graubünden

Der Direktor Der Feuerwehrinspektor Signiert *Markus Feltscher* Signiert *Hansueli Roth*